

Merklblatt

betreffend die steuerliche Anerkennung von Mitarbeiterrabatten auf Versicherungsprämien

1. Grundsatz

Mitarbeiterrabatte auf Versicherungsprämien werden unter den nachfolgenden Bedingungen steuerlich als Rabatte anerkannt und stellen deshalb keinen steuerbaren Erwerb dar.

An unabhängige Drittpersonen gewährte Rabatte stellen keine Mitarbeiterrabatte im Sinne der vorliegenden Bedingungen dar. Hingegen unterliegen Rabatte an Mitarbeitende innerhalb eines Konzerns oder an Mitarbeitende eines Kooperationspartners den hier definierten Grundsätzen.

2. Rabattberechtigte Personen

A Mitarbeitende

- Mitarbeitende der Versicherungsgesellschaft (Voll- oder Teilzeit inklusive Personen mit einem Ausbildungsvertrag)
- Aussendienstmitarbeitende (selbständige und unselbständige Generalagenten sowie Mitarbeitende von Generalagenturen)
- Mitarbeitende im In- und Ausland von Konzerngesellschaften eines Versicherungskonzerns (beispielsweise Mitarbeitende einer Versicherungstochtergesellschaft oder einer konzernerigenen Asset Management Gesellschaft)
- Pensionierte (Alters-, Invaliden-, Witwen, Waisenrentner)

B Angehörige von Mitarbeitenden:

- Ehegatten, eingetragene Partner/innen und Konkubinatspartner/innen von Mitarbeitenden
- Unmündige Kinder sowie Kinder bis 25 Jahre, sofern sie noch in Ausbildung sind, die mit Mitarbeitenden im selben Haushalt leben (inkl. Pflege- und Stiefkinder)
- Ehegatten, eingetragene Partner/innen und Konkubinatspartner/innen von verstorbenen Mitarbeitenden sowie die Kinder dieser überlebenden Personen. Unter Kinder werden unmündige und solche bis zu 25 Jahren verstanden, sofern sie noch in Ausbildung sind.

Die rabattberechtigte Person muss im Versicherungsvertrag Versicherungsnehmer sein.

Bei geeigneten Produkten können mit versichert werden (als zusätzliche versicherte Personen):

- Ehegatten, eingetragene Partner/innen und Konkubinatspartner/innen von Mitarbeitenden,
- unmündige Kinder sowie Kinder bis 25 Jahre, sofern sie noch in Ausbildung sind, die mit Mitarbeitenden im selben Haushalt leben.

3. Erlöschen der Rabattberechtigung

Die steuerliche Anerkennung des Mitarbeiterrabatts erlischt auf den nächsten Prämienverfall nach Auflösung des Arbeitsvertrages oder Agenturvertrages. Die Rabattberechtigung gemäss Ziffer 2 bleibt im Falle einer Pensionierung oder Invalidisierung bestehen.

4. Technische Umsetzung der Mitarbeiterrabattgewährung

Es bleibt dem Versicherer im Rahmen der technischen Umsetzung der Rabattgewährung frei gestellt, ob

- a. der Rabatt bereits auf der Prämie gewährt wird, oder
- b. der Rabattbetrag im Anschluss an die erfolgte Prämienzahlung durch den Versicherer zurückerstattet wird.

5. Bemessungsbasis

Bei der Bemessung des steuerlich anerkannten Mitarbeiterrabatts wird von der marktüblichen Nettoprämie ausgegangen, die eine Drittperson zu bezahlen hätte.

6. Höhe des steuerlich anerkannten Mitarbeiterrabatts

Produktkategorien:	Erwerbssteuerlich zulässiger Maximalrabatt:
Schadensversicherungen: - Sachversicherungen - Haftpflichtversicherungen - Reiseversicherungen - Motorfahrzeug- und Bootsversicherungen ohne Luftfahrzeuge - Rechtsschutzversicherungen	25% pro Versicherungsart und pro Mitarbeiter und ihre Angehörigen (Personengruppen A und B). Es wird kein CAP festgelegt.
- Rückkaufsfähige Lebensversicherungen der Säule 3 (3a + 3b) - Nicht rückkaufsfähige Lebensversicherungen der Säule 3 (3a + 3b)	20% beschränkt auf CHF 1'500 pro Jahr und Mitarbeiter (nur Personengruppe A)
- Gebundene Vorsorgeversicherungen der Säule 2	Ein allfälliger Mitarbeiterrabatt wird erwerbssteuerlich nicht anerkannt. Ein Mitarbeiter-rabatt ist demzufolge auf dem Lohnausweis als Erwerb aufzuführen.

Für Kranken- und Unfallversicherungen werden die Kriterien für die Gewährung von steuerlich anerkannten Mitarbeiterrabatten unabhängig von den hier vorliegenden Bedingungen festgelegt.

7. Weitergehende Prämienrabatte

Die Mitarbeiterrabatte, die sich innerhalb der in Abschnitt 6 genannten Grenzen bewegen, sind nicht auf dem Lohnausweis aufzuführen.

Gewährt ein Versicherer Mitarbeiterrabatte, welche die im Abschnitt 6 genannten Beträge übersteigen, so ist der übersteigende Betrag in Ziffer 2.3 'Andere Gehaltsnebenleistungen' des neuen Lohnausweises des jeweiligen Arbeitgebers des Mitarbeiters zu deklarieren. Wird für die Steuerperiode 2010 noch der alte Lohnausweis verwendet, gilt entsprechendes.

A Beispiel:

Ein Lebensversicherer gewährt den Mitarbeitenden einer Tochtergesellschaft einen Mitarbeiterrabatt von 20%, entsprechend CHF 2'000. Der CHF 1'500 übersteigende Betrag von CHF 500 ist von der Tochtergesellschaft als Arbeitgeberin auf dem entsprechenden Lohnausweis aufzuführen.

B Beispiel von Missbrauch:

Eine Lebensversicherung mit Einmalprämie von CHF 100'000 würde mit 20% rabattiert.

Die Einhaltung dieser Grundsätze kann von der Steuerverwaltung jederzeit überprüft werden. Verstösse können Konsequenzen für die Versicherungsgesellschaften und ihre Mitarbeitenden haben.

8. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Regelung gilt in Kombination mit der Anwendung des neuen Lohnausweises, dessen Anwendung ab 1. Januar 2011 obligatorisch ist.

9. Verbindlichkeit

Die Einhaltung dieser Grundsätze durch die einzelnen Versicherungen kann von der Steuerverwaltung jederzeit überprüft werden. Verstösse können Konsequenzen für die Versicherungen und ihre Mitarbeitenden haben.